

Anlage 1 zur Zuchtordnung - DZRR-Mindesthaltungsbedingungen (Stand 21.04.2018)

Als Voraussetzungen für die Regelungen gelten das deutsche Tierschutzgesetz sowie die VDH-Zuchtordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Darüber hinaus gelten die folgenden Haltungsbedingungen für alle Hunde im Besitz der Mitglieder der Deutschen Züchtergemeinschaft Rhodesian Ridgeback e.V.

0. Grundsätzliches

Der Rhodesian Ridgeback ist ein temperamentvoller Laufhund, der einen engen, persönlichen Kontakt zum Menschen braucht. Seine rassetypischen Eigenschaften stellen an die Haltungsbedingungen hohe Anforderungen.

Die folgenden Bedingungen gelten für alle Hunde von DZRR-Mitgliedern, in vollem Umfang auch für Welpen, besonders während der Aufzucht beim Züchter.

1. Haltung

Der Rhodesian Ridgeback eignet sich aus rassespezifischen Gründen (bewegungsstark, kälteempfindlich, hochsozial) nicht für die Anbinde- und Zwingerhaltung, weshalb diese für die Hunde der DZRR-Mitglieder untersagt ist. Die Hunde müssen im familiären Wohnbereich des Hauses gehalten und mit individuell geeignetem, ausgewogenem Futter ernährt werden. Körperliche und geistige Beanspruchung sowie soziale Kontakte (Menschen und Artgenossen) muss täglich ausreichend gewährleistet sein

Während der Welpenaufzucht sind die „DZRR-Aufzuchtbedingungen“, gemäß Anlage 2 der Zuchtordnung, verbindlich.

2. Menschliche Zuwendung

Um das artgerechte Sozialverhalten ausleben zu können, benötigen Hunde den ständigen Kontakt zu Menschen und Artgenossen. Sie leben in unmittelbarer Nähe seiner/seines Menschen/s im Haus oder in der Wohnung, meistens im gesamten Wohnbereich unter Einbeziehung in den Ablauf des familiären Lebens. Die Zeit des Zusammenseins mit dem Rhodesian Ridgeback berücksichtigt seine rassespezifischen und altersgemäßen Bedürfnisse (Zuwendung, Spiel, Körperkontakt, Ansprache, Beschäftigung sowie geistige und körperliche Auslastung).

3. Gesundheit und Pflege

Die regelmäßige Pflege des Hundes (saubere äußere Gehörgänge, Augen, Zähne, intakte Haut und ausreichend kurze Krallen), sowie die Vermeidung von Über- und Untergewicht, regelmäßige Bewegung und artgerechte Ernährung sind unabdingbar für die Gesunderhaltung des Hundes.

4. Nachweis der Mindesthaltungsbedingungen

Das Vorliegen vorgenannter Bedingungen ist den Tierschutzbeauftragten oder der Zuchtkommission der DZRR und von ihnen zur Prüfung beauftragte Personen jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Wo die Kontrolle verweigert wird, wird das Nichtvorliegen der Mindesthaltungsbedingungen angenommen.

